

Ursache auf den Brand zurückzuführen ist. Auch der Tod von Personen, die Löscharbeiten leisten, wird erfaßt (OG-Urteil vom 27. 7.1978/2 OSB 8/78). An die Folgen der fahrlässig herbeigeführten **Körperverletzung** sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei § 116.

3. Eine Vielzahl von Menschen, die durch die Brandstiftung fahrlässig in unmittelbare Gefahr gebracht wird, sind etwa 10 Personen (vgl. auch § 196 Anm. 3 c. In § 188 Abs. 2 und § 118 Abs. 2 Ziff. 1 ist es ebenso zu verstehen). Wurden nicht mehr als zwei oder drei Personen • gefährdet, kann eine Brandstiftung gemäß § 185 vorliegen.

4. Eine unmittelbare Gefahr liegt dann vor, wenn der Eintritt des Schadens akut bevorsteht, wenn er gegenwärtig und ohne zielgerichtete Maßnahmen oder das Eintreten unvorhergesehener Ereignisse nicht mehr abwendbar ist, der Eintritt des Schadens jedoch durch anderweitige Umstände verhindert werden konnte, z. B. durch besondere Mittel oder durch besonderen Einsatz der am Löschen beteiligten Personen. Eine unmittelbare Gefahr ist gegeben, wenn eine in der Regel durch zielgerichtete Maßnahmen nicht mehr zu beeinflussende Situation herbeigeführt wird, in der die Gesundheit und das Leben von Menschen tatsächlich und ernsthaft bedroht werden oder Schäden konkret zu erwarten sind. Das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr ergibt sich aus den konkreten Umständen der Straftat, z. B. auch aus den betreffenden Windverhältnissen und anderen Bedingungen. Es werden nur solche Fälle erfaßt, bei denen der Schaden nur durch außergewöhnliche Umstände oder durch aufopferungsvollen Einsatz eines anderen wider alle Erwartungen verhindert werden konnte.

Eine unmittelbare Gefahr für eine Vielzahl von Menschen ist bei einer Brandstiftung, z. B. an einer Schule, dann nicht gegeben, wenn zur Zeit der Brandstiftung kein Unterricht mehr in dieser Schule stattfindet (OG-Urteil vom 18.1.1972/5 Ust 89/71).

5. Ein besonders schwerer Schaden

(**Ziff. 2**) wird dann verursacht, wenn durch die Brandstiftung fahrlässig erhebliche materielle Werte, z. B. ein großes Saatgutlager, umfangreiche Betriebsanlagen oder Einrichtungen der Landesverteidigung, oder sonstige Werte, wie bedeutende Projektierungs- und Konstruktionsunterlagen, wissenschaftliche Materialien oder Kunstgegenstände, vor allem, wenn sie unersetzbar sind, vernichtet werden.

Der Begriff besonders schwerer Schaden schließt den unmittelbaren Folgeschaden, insbesondere den direkten Produktionsausfall und die Bergungs-, Beräumungs- und Aufbauaufwendungen ein. Dazu gehören nicht nur Werte des sozialistischen Eigentums, sondern auch persönliche oder private materielle Werte.

Eine Zusammenrechnung der Schadenssumme verschiedener Handlungen zur Begründung des besonders schweren Schadens ist unzulässig, da dieser durch die Einzelhandlung verursacht sein muß (OG-Urteil vom 2. 3.1977/2 OSB 1/77).

Auch die vorsätzliche Herbeiführung eines besonders schweren Schadens wird von Ziff. 2 erfaßt.

6. Schwere Brandstiftung (Ziff. 3) liegt vor, wenn der Täter durch die Inbrandsetzung eine andere Straftat ermöglichen oder deren Aufdeckung verhindern will.

Die **Begehung einer anderen Straftat ermöglicht** der Täter, wenn er die Brandstiftung zu ihrer Vorbereitung oder am Beginn ihrer Ausführung durchführt. Es muß eine **vorsätzliche** Straftat sein, die er ermöglichen will.

Verhindern erfordert nicht, daß der Täter das Ziel erreicht haben muß. Es genügt, daß er die Brandstiftung mit dieser Zielstellung, ggf. neben weiteren Motiven, begeht. Der Tatbestand ist z. B. auch erfüllt, wenn die Tat bereits entdeckt ist und der Täter eine Brandstiftung zum Zweck der Vernichtung von Unterlagen begeht, um damit die umfassende Aufklärung zu verhindern.

7. Das Erschweren oder Verhindern des Löschens (Ziff. 3) des durch den Täter gelegten Brandes kann z. B. durch Entfernen